

# **Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Essen (GeschO ACI)**

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 21.01.2026 in Anwendung des § 27 Absatz 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10.07.2025 (GV.NRW. 32/2025 S. 618), und des § 6 Absatz 6 der Hauptsatzung der Stadt Essen (letzte Änderung am 01.07.2024) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Einberufung der Sitzungen**

- (1) Die/Der Vorsitzende oder die Geschäftsstelle beruft den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bei Bedarf, in der Regel aber sechs Mal im Jahr, ein. Zeitpunkt und Zahl der Sitzungen des Ausschusses orientieren sich an den Sitzungsterminen des Rates und der Ratsausschüsse.
- (2) Einladung und Tagesordnung müssen den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration spätestens vierzehn Wochentage vor der Sitzung zugehen. Von dieser Frist darf nur in dringenden Fällen abgewichen werden; dann müssen Einladung und Tagesordnung spätestens drei Wochentage vor der Sitzung versandt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung vorgesehenen Tagesordnungspunkte es verlangt.
- (4) Ort und Zeit der Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben.

## **§ 2**

### **Aufstellung der Tagesordnung**

Der/Die Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder ihrer/seinem Beauftragten sowie der Geschäftsstelle fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 7. Wochentag vor der Sitzung von mindestens drei Mitgliedern vorgelegt werden.

## **§ 3**

### **Anfragen**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anfragen zu stellen.
- (2) Anfragen an die Verwaltung können jederzeit eingereicht werden. Die Verwaltung hat vom Eingang der Anfrage an 3 Monate Zeit, die entsprechenden Antworten einzureichen.

## **§ 4**

### **Anzeigespflicht bei Verhinderung**

Kann ein Mitglied zu einer Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, besteht die Verpflichtung dies, wenn möglich, spätestens am Tage der Sitzung bis 12 Uhr der Geschäftsstelle anzuzeigen und soweit möglich, seine Vertretung zu informieren.

## **§ 5**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind öffentlich. Jede/Jeder hat das Recht, als ZuhörerIn/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu beteiligen.

(2) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen, wenn deren öffentliche Behandlung mit dem Interesse der Stadt Essen oder eines einzelnen Betroffenen nicht vereinbar ist oder wenn gesetzliche Gründe der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.

## **§ 6**

### **Vorstand und Vorsitz**

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in Anwendung des § 27 Absatz 7 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte eine zu Beginn jeder Wahlperiode festzulegende Anzahl an Stellvertreterinnen/Stellvertretern für die Vorsitzende/den Vorsitzenden im Sinne des § 27 Absatz 7 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW.

(3) Die/Der Vorsitzende und ihre/ seine Stellvertreter/-innen vertreten den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nach außen und bilden gemeinsam den Vorstand. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört:

- die Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten, Fortbildungsveranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausführung der Beschlüsse und Führung der dafür notwendigen Gespräche mit den Parteien, Fraktionen etc.
- Koordination der Arbeit der Arbeitskreise und der Verbindungsmitglieder zu den Bezirksvertretungen
- die Unterrichtung der Mitglieder über alle den Integrationsrat betreffenden Aktivitäten und Angelegenheiten.

(4) Ist die/der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration verhindert, ergibt sich die Vertretung durch die Stellvertreterinnen/Stellvertreter bei der Repräsentation und Leitung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration aus der Reihenfolge ihrer Wahl.

(5) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann den/die Vorsitzende/n sowie die Stellvertreter des/der Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

## **§ 7**

### **Beschlussfähigkeit**

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

## **§ 8**

### **Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu vertagen oder abzusetzen,
- c) die Tagesordnung zu erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

## **§ 9**

### **Anträge und Ausführungen zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Aufhebung der Sitzung,
- b) auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
- c) auf Schluss der Beratung oder Rednerliste,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung,
- f) auf Verweisung in (einen oder mehrere) Arbeitskreise,
- g) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

(2) In den Fällen a bis g haben die Mitglieder Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vor der Abstimmung die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.

(4) Änderungen der Geschäftsordnung sind jederzeit möglich. Über Änderungen der Geschäftsordnung muss ein konkreter und begründeter Antrag ergehen. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 10**

### **Abstimmungen**

(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Wenn über das Ergebnis der Abstimmung keine Eindeutigkeit erzielt werden kann, wird durch Namensaufruf abgestimmt. Die Namen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder erfolgt eine namentliche oder eine geheime Abstimmung. Das Verlangen ist vor der Abstimmung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen vor.

## **§ 11**

### **Mitwirkung an Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschusssitzungen**

(1) Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration können beantragen, bei einer Sitzung des Rates, einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, wenn Anregungen oder Stellungnahmen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zur Beratung auf der Tagesordnung stehen.

(2) Gemäß den Satzungen des Seniorenrates und des Jugendhilfeausschusses entsendet der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration je ein gewähltes Mitglied sowie je eine/n Stellvertreter/in in den Seniorenrat sowie in den Jugendhilfeausschuss.

(3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann gemäß § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung dem Rat der Stadt je ein gewähltes Mitglied so wie eine/n Stellvertreter/in zur Entsendung in die anderen Ausschüsse des Rates vorschlagen.

## **§ 12**

### **Beraterinnen und Berater**

(1) Gemäß § 27 Absatz 10 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 6 Absatz 6 der Hauptsatzung der Stadt Essen darf der erstmalig 2026 neugebildete Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration, entgegen den Regelungen des § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW, auch ständige Beraterinnen und Berater zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Diese Beraterinnen und Berater erhalten keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld und sind nicht Stimmberechtigt.

(2) Die Regelungen in Absatz 1 beziehen sich ausschließlich auf den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration, welcher sich im Januar 2026 konstituiert. Folgende Ausschüsse für Chancengerechtigkeit und Integration sind an die Regelungen des § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW gebunden.

## **§ 13**

### **Niederschrift**

(1) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen ist durch die von der Verwaltung bestimmte Schriftführerin/den durch die Verwaltung bestimmten Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zuzuleiten.

(3) Die Verwaltung kann zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift die Verhandlungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration auf Tonband aufnehmen. Das Tonband darf nicht für andere Zwecke verwendet werden und ist spätestens drei Monate nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.

## **§ 14**

### **Arbeitskreise**

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Einrichtung der Arbeitskreise, ihre Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung werden vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration mit Mehrheitsbeschluss festgelegt. Die/Der Vorsitzende bzw. seine/ihre Vertretung beruft die Arbeitskreissitzungen ein und leitet sie.

(2) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration vorzustellen.

## **§ 15**

### **Anwendung der Geschäftsordnung des Rates**

In allen anderen Angelegenheiten oder eventuellen Zweifelsfragen findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Essen in der dann gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Essen in Kraft.